

# **Satzung des Vereins Historische Mühlen im Selfkant e.V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Verein Historische Mühlen im Selfkant“  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) führen.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die historischen Mühlen im Selfkant langfristig als Baudenkmäler zu erhalten und alle Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung im Rahmen der Denkmalpflege, Heimatpflege, Bildung, Wissenschaft und Kunst zu gewährleisten.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:
1. Unterstützung der Mühleneigentümer bei der Durchführung von Restaurierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
  2. Aufbringung finanzieller Mittel für Maßnahmen zu 1. durch Fördermittel und Spenden,
  3. Einholung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen für Maßnahmen zu 1.,
  4. Förderung des handwerklichen Nachwuchses (Müller, Mühlenbauer, Ausbildung ehrenamtlicher Helfer), Festhalten und Sammeln des technischen Fachwissens auf dem Gebiet des Mühlenwesens,
  5. Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte zur Unterstützung der Mühlenbetreiber bei der Unterhaltung und dem Betrieb der Mühlen,
  6. Beratung und Unterstützung der Mühleneigentümer bei der Beantragung von Fördermitteln,
  7. Erstellung von Sanierungskonzepten und Beantragung der Fördermittel,
  8. Beratung bei der Entwicklung von Nutzungskonzepten,
  9. Zusammenarbeit mit benachbarten Mühlenvereinen und Mühlenbetreibern im deutsch-niederländisch-belgischen Grenzraum,
  10. Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Projekte des Vereins durch Pressemitteilungen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Schriften.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Funktionsträger keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Sitz des Vereins ist Waldfeucht.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluß unter Angabe der Gründe von zwei außenvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliedsberechtigte gem. Abs. 2, die den Verein regelmäßig unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Personen, die sich um den Verein oder das von ihm verfolgte Ziel besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Entscheidung über die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder trifft die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. In begründeten Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlaß ermächtigt.
- (2) Der Verein bemüht sich um Spenden von interessierten Personen, Unternehmen und Institutionen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Versammlungsortes einberufen. Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.

(2) Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide Vorstandsmitglieder nicht anwesend, so bestimmt sich die Reihenfolge für die Übernahme des Vorsitzes nach der Reihenfolge der Vorstandsposten gemäß § 8.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie wird vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet. Die Niederschriften werden den stimmberechtigten Mitgliedern zugesandt.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
5. Beschluß über den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
7. Festsetzung von Nutzungs- Sanierungs- und Finanzierungskonzepten,
8. Erlaß von Zuschussrichtlinien zur Finanzierung von Restaurierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Mühlen,
9. Entscheidung über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder,
10. Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

11. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes,
12. Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
  - e) dem Schatzmeister,
  - f) dem stellvertretenden Schatzmeister,
  - g) dem Mühlenwart.
  
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Personalunion ist zulässig. Blockwahlen und Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes sind ebenfalls zulässig. Zur Wahrung der Kontinuität der Vorstandsarbeit gilt keine einheitliche Wahlperiode des Gesamtvorstandes. Die erste Wahlperiode nach Gründung des Vereins beträgt abweichend von Satz 1 für die Vorstandsposten zu a) und d) zwei Jahre und für die Vorstandsposten zu c) und f) vier Jahre. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis f) durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Wahl des Mühlenwartes sind nur diejenigen Vereinsmitglieder, die eine Mühle im Selfkant betreiben, stimmberechtigt. Jeder Mühlenbetrieb hat eine Stimme.
  
- (3) Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gelten nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bleibt bis zur Amtsübergabe an den Nachfolger im Amt.
  
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
  4. Erarbeitung von Entwürfen für Nutzungs- Sanierungs- und Finanzierungskonzepte,
  5. Beantragung und Bewilligung von Zuschüssen,
  6. Leitung der Vereinsgeschäfte,
  7. Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§ 9**

### **Vertretung des Vereins nach außen**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Das Kassen- und Rechnungswesen umfaßt
  - a) die Führung des Kassenbuches,
  - b) den Zahlungsverkehr
  - c) die Aufstellung eines Jahresabschlusses und
  - d) die Aufstellung eines Kassenprüfberichts.
- (2) Die Aufgaben zu a) bis c) werden vom Schatzmeister wahrgenommen.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählte Prüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung erstellen die Prüfer einen Bericht, der über den Vorstand der Mitgliederversammlung zugeleitet wird. Bei Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

## **§ 11**

### **Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen werden muß. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die Hälfte der Mitglieder erschienen, so kann in einer erneut einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- (3) Bei einer Auflösung und Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde des Vereinssitzes. Diese ist verpflichtet, das Vermögen ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Waldfeucht, den 19. November 2007